

tätern erklärt werden (sollen), die eine erhöhte Gefahr für die Gesellschaft darstellen und hartnäckig den Weg der Besserung nicht einschlagen wollen“²³.

Der Weg zur Vorbeugung und Bekämpfung der Rückfallkriminalität wird jedoch in der Sowjetunion nicht vorrangig in der Änderung oder Ergänzung der Strafgesetzgebung gesehen. Vielmehr geht es darum, das bestehende System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in der Rechtsprechung noch umfassender und konsequenter auszuschöpfen. Zugleich wird den Problemen der Wiedereingliederung, beginnend mit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug bis zur völligen Integration des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben, mehr Aufmerksamkeit zugewandt.

Anordnung der administrativen Aufsicht als Maßnahme der Kriminalitätsvorbeugung^{*23}

Eine besondere Rolle im System der Kriminalitätsvorbeugung spielt die administrative Aufsicht, die durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Juli 1966 eingeführt wurde.²⁴ Sie dient der zeitlich begrenzten Aufsicht und Kontrolle über Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen wurden und danach einer besonderen Betreuung durch staatliche Organe bedürfen.²⁵ Drei Personengruppen kommen für die Anordnung der administrativen Aufsicht in Frage:

1. Bei besonders gefährlichen Rückfalltätern ist sie nach der Entlassung der Täter aus dem Freiheitsentzug obligatorisch, unabhängig vom bereits erreichten Stand ihrer Besserung und Umerziehung.

2. Grundlage für die Anordnung dieser Maßnahme bei Tätern, bei denen sich die Strafe als nicht genügend effektiv erwies, ist in den meisten Fällen eine Einschätzung der Leitung der Arbeitsbesserungskolonie und der Aufsichtskommission über das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, insbesondere ob er sich hartnäckig weigert, den Weg der Besserung zu beschreiten. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Personen für schwere Straftaten oder öfter als zweimal für beliebige vorsätzliche Straftaten zu Freiheitsentzug verurteilt wurden.

3. Gegenüber Tätern, bei denen sich die Strafe als nicht genügend effektiv erwies, das Merkmal der hartnäckigen Weigerung, den Weg der ehrlichen Arbeit einzuschlagen, aber nicht vorliegt, wird die administrative Aufsicht durch die Organe der Miliz angeordnet, wenn sich diese Personen in der Freizeit antigesellschaftlich verhalten.

Die administrative Aufsicht umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen: das zeitlich begrenzte Ausgangsverbot, das generelle oder zeitlich begrenzte Verbot, die Stadt oder den Bezirk zu verlassen, sowie die Verpflichtung, sich ein- bis viermal im Monat bei der Miliz zu melden. Die Verletzung einer solchen Maßnahme zieht für die betreffende Person zunächst administrative Verantwortlichkeit nach sich.²⁶ Für den Fall einer zweimaligen böswilligen Verletzung von Aufsichtsmaßnahmen innerhalb eines Jahres oder einer solchen Verletzung mit dem Ziel, sich der Aufsicht zu entziehen, droht Art. 198/2 StGB der RSFSR Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder Besserungsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr an.²⁷ Die Wirksamkeit der administrativen Aufsicht hängt in hohem Maße von der Einheitlichkeit der Einwirkung auf den Täter ab, wobei sowohl die Kräfte der Arbeitsbesserungskolonie als auch die Leitungen und Kollektive der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen beteiligt sind.

Die Hauptrichtung der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist das komplexe Herangehen und einheitliche Wirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie die vollständige und konsequente Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten. Hierauf hat erst unlängst das Zentralkomitee der KPdSU

mit seinem bedeutsamen Beschluß vom September 1979 „Über die Verbesserung der Tätigkeit zum Schutze der Rechtsordnung und die Verstärkung des Kampfes gegen Rechtsverletzungen“ orientiert.²⁸

- 1 Vgl. L. I. Breshnew, Rede auf der Wählerversammlung in Moskau am 2. März 1979, ND vom 3./4. März 1979, S. 3.
- 2 Vgl. insbesondere I. I. Karpez, „Die Verfassung der UdSSR und die Entwicklungstendenzen des Strafrechts“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1977, Heft 12, S. 40 ff.; G. A. Slobin/S. G. Kelina/A. M. Jakowlew, „Die Vervollkommnung der sowjetischen Strafgesetzgebung in der gegenwärtigen Etappe“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1978, Heft 12, S. 11 ff.; I. I. Gorelik, „Die Verfassung der UdSSR und die Vervollkommnung der Strafgesetzgebung“, Prawowedenije 1979, Heft 1, S. 42 ff.; G. A. Krieger, „Die Verfassung der UdSSR und die Vervollkommnung der Strafgesetzgebung“, Westnik Moskovskogo gossudarstvennogo universiteta, Serie 11 (Recht), 1979, Heft 2, S. 3 ff.; I. L. Petruchin, „Die Prämision der Unschuld - ein Verfassungsprinzip des sowjetischen Strafprozesses“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1978, Heft 12, S. 18 ff.
- 3 Deutscher Text in: Die Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung, Moskau 1977, S. 498 ff.
- 4 Deutscher Text des StGB der RSFSR in: Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, Berlin 1962, S. 33 ff.
- 5 Von den 63 Artikeln des Allgemeinen Teils des StGB der RSFSR wurden mit dem Stand vom 1. Januar 1978 insgesamt 26 geändert oder ergänzt, davon allein 20 auf der Grundlage von Unionsstrafgesetzen. Bis zum gleichen Zeitpunkt wurden in den Besonderen Teil des StGB der RSFSR 49 neue Strafrechtsnormen eingeführt, davon 29 durch Unionsstrafgesetze.
- 6 Vgl. dazu X. Andrejew (Überblick zum Strafrecht der sozialistischen Staaten, Moskau 1978, S. 44 ff., [russ.]), der eine zusammenfassende Darstellung zur Strafgesetzgebung der föderativen Staaten bringt und u. a. auf die wesentlichen Unterschiede der Strafgesetzbücher in der UdSSR hinweist.
Vgl. ferner: Besonderheiten der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken, Sammlung von Artikeln unter der Redaktion von W. D. Menschagin, Moskau 1963 (russ.).
- 7 A. a. O., S. 15.
- 8 A. a. O., S. 43.
- 9 A. a. O., S. 45 f.
- 10 A. a. O., S. 44.
- 11 Vgl. I. M. Galperin, „Neue rechtliche Regelungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung in der UdSSR“, NJ 1977, Heft 17, S. 590.
- 12 Administrative Rechtsverletzungen sind etwa mit den Ordnungswidrigkeiten im Rechtssystem der DDR vergleichbar.
- 13 Vgl. W. D. Menschagin, a. a. O., S. 9.
- 14 Die Kameradschaftsgerichte in der UdSSR sind - tsjie sich aus Art. 151 der Verfassung ergibt - nicht Bestandteil des Systems der Rechtspflege und entscheiden im Unterschied zu den verfassungsmäßigen Befugnissen der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.
- 15 Vgl. I. L. Petruchin, a. a. O., S. 24.
- 16 Straftaten sind nach der sowjetischen Terminologie gesellschaftsgefährliche Handlungen.
- 17 Die bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit war bereits durch den 1977 aufgehobenen Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 12. Juni 1970 eingeführt worden. Damit war weitgehend Forderung der sowjetischen Strafrechtswissenschaft nach Ersatz von kurzfristigen Freiheitsstrafen durch Maßnahmen, die nicht mit der Isolierung von der Gesellschaft verbunden sind, entsprochen worden (vgl. beispielsweise M. D. Schargorodski, Die Strafe - ihre Ziele und ihre Wirksamkeit, Leningrad 1973, S. 93 ff. [russ.]).
- 18 Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1977, Nr. 2, Ziff. 3 (russ.). Mit dieser Formulierung hat sich das Oberste Gericht der UdSSR u. E. eindeutig auf den Standpunkt gestellt, daß die bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit als eine selbständige Strafe ohne Freiheitsentzug anzusehen ist. Diese Frage war lange Zeit strittig, da die bedingte Verurteilung nicht unter den Straftaten des Art. 21 der „Grundlagen“ aufgeführt ist.
- 19 Vgl. Sozialistitscheskaja sakonnost 1979, Heft 2, S. 64 ff.
- 20 Vgl. Mitteilungen des Obersten Sowjets der RSFSR 1977, Nr. 12, S. 255 (russ.).
- 21 Vgl. Sowjetskaja justizija 1978, Heft 3, S. 28. Vgl. ferner den Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 13. Dezember 1977 „Über die Ordnung der Anwendung des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR über die administrative Verantwortlichkeit für die geringfügige Entwendung von staatlichem oder gesellschaftlichem Eigentum“ (ebenda).
- 22 Der Richter hat aber auch die Möglichkeit, die Sache zur Einleitung eines Strafverfahrens zurückzugeben oder sie zur Anwendung von Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung einer gesellschaftlichen Organisation, dem AKbeitskollektiv oder dem Kameradschaftsgericht zu übergeben.
- 23 Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1976, Nr. 4; vgl. dazu auch den Änderungsbeschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 21. September 1977, der auf Grund der Strafgesetzgebung vom Februar 1977 notwendig wurde (Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1977, Nr. 6).
- 24 Vgl. Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR 1966, Nr. 30, S. 597 (russ.).
- 25 A. S. Bondarenko („Über die Effektivität der administrativen Aufsicht als Mittel der Vorbeugung der Rückfallkriminalität“, in: Aktuelle Fragen des Staates und des Rechts, Tomsk 1972, S. 246 ff. [russ.]) zählt die administrative Aufsicht zu den ver-